



Friedhofsordnung der Gemeinde Hart im Zillertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart i.Z. hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldsanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, in seiner Sitzung vom 21.08.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof Hart befindet sich im Besitz der Gemeinde Hart im Zillertal.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

1. Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die
 - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde Hart ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurdenwenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

1. Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Trinken von alkoholhaltigen Getränken, Lärmen, Spielen und Rauchen
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderung dienen.

- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e) das Sammeln von Spenden
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
3. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten (Steinmetz-, Kunstschmiede-, Gärtnerarbeiten etc.) auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.
2. Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
3. Für sämtliche Schäden an Wegen und Anlagen, sowie Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Feierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
4. Die Lagerung des ausgehobenen Erdmaterials ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

1. Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnennischen
2. Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
3. Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
4. Ein Kindergrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für einen Kindersarg vorsieht.
5. Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Urnen mit der Asche Verstorbener sind in den Urnennischen beizusetzen.
3. Bei einer bestehenden Grabstätte, an der der verstorbene, dessen Ehepartner oder einer in gerader Linie Verwandter zum Zeitpunkt der Beerdigung ein aufrechtes

Benützungsrecht innehat, können Urnen auch in dem betreffenden Erdgrab beigesetzt werden.

4. In Erdgräbern dürfen Urnen und Särge nur dann beigesetzt werden, wenn dafür leicht verrottbare Behältnisse verwendet werden.

5. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|-----------------|--|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 2,0 m | Breite 0,90 m |
| b) Doppelgrab | Länge 2,0 m | Breite 1,40 m |
| c) Kindergrab | Länge 1,50m | Breite 0,90 m |
| d) Urnenstätten | Nach der Nischengröße in der Urnenwand | |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt schriftlich durch die Gemeinde.

4. In Gräber können die Erwerber des Benützungsrechtes und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Lebenspartner
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder und Geschwister
- c) Ehegatten und Lebenspartner der unter b genannten Personen

Voraussetzungen für ein Anrecht auf Beisetzung ist ein aufrechter Wohnsitz der oder des Verstorbenen in Hart.

5. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Friedhofsbehörde bewilligen.

§ 8

1. Die Benützungsfrist für ein Einzelgrab, Doppelgrab und Kindergrab beträgt 10 Jahre.

2. Urnennischen werden auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.

§ 9

Die im § 8 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, auf Antrag des Benützungsberechtigten um weitere 10 Jahre verlängert werden. Mehrmalige Verlängerungen sind möglich. Voraussetzung für die Verlängerung ist ein aufrechter Wohnsitz des Grabinhabers in Hart.

§ 10

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese

einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) wenn trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühr nicht entrichtet wird,
 - d) wenn das Grab trotz erfolgter Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der gesetzten Frist nicht instandgesetzt bzw. betreut wird,
 - e) bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

1. Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.
3. Als Grabmal dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze aufgestellt werden. Das Höchstmaß inklusive des Sockels beträgt 1,70m.
4. Die Grabstätte darf höchstens 50% mit einer Platte bzw. Kies bedeckt sein, mindestens 50% müssen mit Blumen bepflanzt und mit Erde versehen werden.
5. Die Grabstätten sind ebenflächig ohne Grabhügel zu gestalten.
6. Für das Aufstellen von Blumenschmuck dürfen nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.
7. Für Abänderung in der Ausführung ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 13

1. Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern, die eine Höhe von 0,80m übersteigen.
2. Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße zu entnehmen sind, beizuschließen.

3. Die Aufstellung eines Grabmales darf nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen.
4. Die Urnennischen müssen nach vorhandenem Muster mit einer Kupferplatte abgeschlossen werden. Es dürfen ausnahmslos nur die vorgeschriebenen Laternen und Blumengefäße verwendet werden.

§ 14

1. Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Einzelgrab	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m
b) Doppelgrab	Länge 1,20 m	Breite 1,30 m
c) Kindergrab	Länge 0,90 m	Breite 0,60 m
3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
5. Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines – verursacht durch das Einsinken des Erdreiches – durch den Inhaber der Grabstelle zu veranlassen.
6. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten, ohne vorherige Ankündigung, Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.
7. Grabnutzungsberechtigte, die das Grab nicht pflegen, wird nach zweimaliger Aufforderung das Benützungsrecht entzogen.
8. Die Kosten für die Abräumung einer aufgelassenen Grabstelle, sowie die Entsorgung der anfallenden Materialien, hat der letzte Grabinhaber zu tragen.
9. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen, insbesondere Grabmäler, gehen 1 Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

1. Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig war. Jede Beisetzung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
2. Das Öffnen und Schließen von Grabstellen darf nur durch die von der Gemeinde Hart beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer der Beerdigung den Friedhof verlassen haben.
3. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.

4. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung des Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20m eingestellt worden ist, ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 16

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen. Erstbestattungen sollen in 220 cm Tiefe erfolgen.
2. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
3. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in der Urnenwand beizusetzen. Sollte eine Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, ist eine Tiefe von 0,50m einzuhalten.

VII. Leichenhalle

§ 17

Aufgrund einer sanitätspolizeilichen Anordnung oder des Wunsches der Hinterbliebenen kann die Aufbahrung Verstorbener in der Friedhofskapelle erfolgen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 19

1. Im Friedhof bestehen derzeit Grabmäler deren Ausmaß in der Breite bzw. Länge, des einen Reihengrab oder Doppelgrab gem. § 14 übersteigen. Den Nutzungsberechtigten einer solchen Grabstätte wird gestattet, vorläufig das Grabmal wie bisher zu belassen.
2. Werden aufgelassene Grabstätten neu vergeben, so dürfen die darauf zu errichtenden Grabdenkmäler ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung errichtet werden, jedoch ist eine Weiterverwendung des bisher darauf befindlichen Grabdenkmales nach erfolgter Prüfung durch die Friedhofsbehörde möglich.

3. Die Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, das Grabmal nach einer Bestattung (Urnen und Särge) an die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung anzupassen, da eine Verlängerung des Benützungsrechtes gem. § 7 für derzeitige Grabstätten nicht möglich ist.

X. Schlussbestimmungen

§ 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Hart im Zillertal, am 21.08.2017

Für den Gemeinderat:
Blut
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.08.2017
Abzunehmen am: 06.09.2017
Abgenommen am: